

# **BGer 5D\_33/2021 vom 15. März 2021**

Bundesgericht, 2021-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_33\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_33_2021)

FR: TF 5D\_33/2021 du 15 mars 2021

IT: TF 5D\_33/2021 del 15 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen ein kantonales letztinstanzliches Urteil in Zivilsachen, welches mit einem Streitwert von Fr. 12'000.-- die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Summe von Fr. 30'000.-- nicht erreicht ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Mithin ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ( Art. 113 BGG ), welche denn auch ergriffen wurde. Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

### **E. 2**

Zu beachten ist weiter, dass es sich beim angefochtenen Beschluss nicht um ein verfahrensabschliessendes Endurteil, sondern um einen Zwischenentscheid im Rahmen des Berufungsfahrens handelt. Gegen Zwischenentscheide ist eine sofortige Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht nur ausnahmsweise gegeben, wenn die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, es gehe um eine Grenzhecke, die gemäss Art. 670 ZGB im Miteigentum der angrenzenden Grundstücke stehe. Daher würde mit einer Entfernung während des Verfahrens in das Miteigentum der Stockwerkeigentümer A. \_\_\_\_\_strasse xxx eingegriffen, weshalb ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bestehe.

Die Beschwerdeführerin legt ihrer Begründung einen ganz anderen Sachverhalt zugrunde, als er im angefochtenen Beschluss festgestellt ist, ohne dass die dortigen Feststellungen, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich sind, mit Willkür rügen angefochten würden. Das Obergericht hat nämlich festgestellt, dass die Hecke vollständig auf dem Grundstück A. \_\_\_\_\_strasse zzz steht. Aber selbst aus dem von ihr behaupteten falschen Sachverhalt zieht die Beschwerdeführerin falsche Schlüsse, indem sie bald die Verletzung fremder, bald aber eben auch die Verletzung eigener Eigentumsrechte behauptet: Die Stockwerkeigentümergeinschaft, welche vorliegend Prozesspartei ist, kann zwar ein Sondervermögen haben, zu welchem aber die verwaltete Liegenschaft gerade nicht gehört ( BGE 142 III 551 E. 2.2 S. 553); wenn schon könnten einzig die Stockwerkeigentümer als Miteigentümer des Grundstückes A. \_\_\_\_\_strasse xxx betroffen sein, welche aber ausserhalb des vorliegenden Prozesses stehen.

Aufgrund des Gesagten scheidet die Beschwerde bereits daran, dass die Beschwerdeführerin von einem völlig anderen Sachverhalt ausgeht, weshalb die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG unbegründet bleiben, denn darzulegen wäre ein

nicht wiedergutzumachender Nachteil der Stockwerkeigentümergeinschaft.

### **E. 3**

Ohnehin bauen aber auch die weitschweifigen Ausführungen in der Sache selbst ausschliesslich auf der Behauptung, dass die Hecke auf der Grenze stehe und sich damit nicht dem einen oder anderen Grundstück zuordnen lasse, sondern im Miteigentum stehe, weshalb mit der Entfernung der Hecke in das Miteigentum der Stockwerkeigentümer eingegriffen werde, welche in zwei Beschlüssen der Hecke zugestimmt hätten.

Nachdem die Hecke vollständig auf dem Nachbargrundstück steht, ohne dass diese Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde auch nur erwähnt würde, geht die Argumentation wie gesagt an der Sache vorbei. Gleiches gilt für das sich anschliessende Vorbringen, nicht ein einzelner Stockwerkeigentümer, sondern vielmehr einzig die Gemeinschaft dürfe über eine Grenzhecke entscheiden: Ausgehend vom unangefochtenen Sachverhalt übergeht die Beschwerdeführerin, dass das Obergericht festgehalten hat, die Gemeinschaft sei nicht zuständig gewesen, über eine auf fremdem Grundstück befindliche Hecke Beschlüsse zu fassen, und dass über deren Entfernung materiell rechtskräftig geurteilt worden sei. Mit anderen Worten findet auch inhaltlich keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides statt und noch weniger wird aufgezeigt, inwiefern Verfassungsverletzungen vorliegen sollen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen, sondern auch in der Sache selbst als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf sie nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache werden die Gesuche um aufschiebende Wirkung und superprovisorische Anordnungen gegenstandslos.

### **E. 6**

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.